

Ä1

Antrag

ordentliche Landesdelegiertenkonferenz der Jusos Sachsen 2022
Chemnitz, 23. April 2022

Initiator*innen: Jusos Dresden

Titel: Ä1 zu RL-01: Antrag zur Änderung der
Richtlinien der Jusos Sachsen

Von Zeile 1 bis 10:

~~Die Richtlinien der Jusos Sachsen werden im § 11 wie folgt geändert:~~

~~Ersetze § 11 (3) durch:~~

~~§ 11~~

~~(3) Frauen und Männer müssen als Mitglieder eines Vorstandes oder der zu wählenden Delegationen mindestens zu je 40 Prozent vertreten sein. Sind zwei Vorsitzende oder Sprecher:innen zu wählen, muss davon mindestens eine Frau sein. Die Quotierung bezieht sich jeweils auf das gesamte Mehrpersonengremium. Kandidieren Vertreter:innen des unterrepräsentierten Geschlechts nicht in ausreichender Zahl, so kommen Kandidaturen des überrepräsentierten Geschlechts zum Zuge.~~

Die Jusos Sachsen mögen beschließen und an den SPD-Landesvorstand weiterleiten:

Folgender Text wird vor dem ersten Satz von § 11 (3) der Richtlinien der Jusos Sachsen eingefügt: "Für alle Wahlen der Juso-Unterbezirke, vor allem deren Vorstände und Delegationen zur Landesdelegiertenkonferenz und Landesausschuss, gelten die Quotierungsregelungen laut SPD-Wahlordnung. Für alle Ämter, welche auf Landesebene gewählt werden, gelten folgende erweiternde Regelungen: "

Begründung

Die letzte LDK im Oktober 2021 hat uns gezeigt, dass unser richtiges Ziel der Gleichberechtigung der Geschlechter mit der härteren Quote von verpflichtenden 40% Frauen in allen Ämtern leider zu Kosten der Representation des ländlichen Raums führt. Denn hier verlieren ländliche Unterbezirke notwendige Stimmen, um u.a. auf der LDK Gehör für sich zu erkämpfen. Wichtiger ist es, nachhaltig mehr weibliche Mitglieder zu gewinnen und aktiv einzubinden. Zugleich besitzen wir auf Landesebene genug weibliche Mitglieder, damit wir unserem Anspruch gerecht bleiben. Deshalb hat der vorliegende Antrag das Ziel, dass in Zukunft für Unterbezirke wieder die altbekannte Quote aus der SPD-Wahlordnung gilt, während die seit Anfang 2021 härtere Quote weiterhin auf Landesebene gelten soll.

§ 11 (3) bisher:

"Mindestens 40 Prozent der Mitglieder eines Vorstands, der Vorsitzenden, Sprecher:innen oder der zu wählenden Delegationen müssen Frauen sein. Bei der Feststellung der Zahl der mindestens zu wählenden Frauen ist aufzurunden, es sei denn, die Zahl der Frauen, die einem Vorstand oder einer Delegation angehören müssen, würde mehr als die Hälfte betragen. Stehen für die Mindestzahl an Plätzen für Frauen zum Zeitpunkt der Wahl keine weiblichen Kandidatinnen zur Verfügung, können diese später durch weibliche Kandidatinnen nachbesetzt werden, andernfalls bleiben sie unbesetzt."

Ä01

Antrag

ordentliche Landesdelegiertenkonferenz der Jusos Sachsen 2022
Chemnitz, 23. April 2022

Initiator*innen: Jusos Lausitz

Titel: Ä01 zu A-02 (geändert): Lohn pünktlich erhalten

In Zeile 6 einfügen:

oder Gehaltszahlung auf dem Konto eingegangen sein muss, wenn die Leistung der Dienste erbracht wurde.“

Begründung

Die Leistung der Dienste muss auch von den ArbeitnehmerInnen erbracht werden, sonst werden gerade kleine und mittlere ArbeitgeberInnen einem unverhältnismäßig hohem Risiko ausgesetzt.

Ä2

Antrag

ordentliche Landesdelegiertenkonferenz der Jusos Sachsen 2022
Chemnitz, 23. April 2022

Initiator*innen: SV Leipzig

Titel: Ä2 zu A-02 (geändert): Lohn pünktlich erhalten

Von Zeile 3 bis 6:

~~§ 614, Satz 2 BGBs (Fälligkeit der Vergütung) wird wie geändert.~~

~~„Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist ein festes Datum für die Lohnzahlung im Arbeitsvertrag verpflichtend anzugeben, bis wann die Lohn- oder Gehaltszahlung auf dem Konto eingegangen sein muss.“~~

Gemäß § 614 S. 2 BGB muss aktuell bei Dienstverträgen die Vergütung erst nach der erbrachten Leistung gezahlt werden. Das bedeutet, dass ein:e Arbeitnehmer:in erst am Ende des Monats einen Anspruch auf ihren:seinen Lohn hat.

Diese Regelung benachteiligt Arbeitnehmer:innen enorm, da von ihnen damit erwartet wird, zunächst einen Monat umsonst zu arbeiten, bevor sie Geld erhalten. Insbesondere bei Aufnahme einer neuen Arbeit (zB nach einer längeren Arbeitslosigkeit) haben die meisten Arbeitnehmer:innen wenig bis keine finanzielle Reserven um diese Zeit zu überbrücken. Umgekehrt profitieren die Arbeitgeber:innen vom ersten Tag an von der Leistung der:des Arbeitnehmer:in.

§ 614 BGB soll deswegen dahingehend geändert werden, dass er für Arbeitsverträge eine von Satz 2 abweichende Regelung vorsieht, dass der Arbeitslohn grundsätzlich spätestens zur Mitte des Monats zu zahlen ist. Eine ausnahmsweise Zahlung zum Monatsende soll nur noch dann möglich sein, wenn die:der Arbeitgeber:in tarifgebunden ist und dies im Tarifvertrag explizit

vorgesehen ist.

Bereits jetzt muss gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 NachwG die:der Arbeitgeber:in den Zeitpunkt der Lohnfälligkeit schriftlich niederlegen. Wird dieser Termin aber nicht eingehalten, sind die Arbeitnehmer:innen oft auf sich allein gestellt. Viele Arbeitgeber:innen nutzen die schwächere Verhandlungsposition der Arbeitnehmer:innen aus, in dem sie chronisch unpünktlich zahlen oder gar Lohn vorenthalten.

Allein der zivilrechtliche Anspruch gegen den:die Arbeitgeber:in reicht da nicht immer aus. Da es beim Lohn in der Regel um die Sicherung des Existenzminimums geht, ist es auch im öffentlichen Interesse, dass die:der Arbeitgeber:in ihren:seinen Pflichten nachkommt. Deswegen wollen wir die Arbeitnehmer:innen nicht damit alleine lassen, sich ggf. die pünktliche Lohnzahlung einklagen zu müssen. Daher soll § 266a StGB dahingehend geändert werden, dass auch die pünktliche Zahlung des Entgelts an die:der Arbeitnehmer:in geschützt ist, und nicht nur die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge.